

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 245.

Mittwoch den 1. September.

1852.

Bekanntmachung.

Um der hiesigen Stadt eine gute öffentliche Musik zu erhalten, demnächst aber auch das Bestehen der bereits hier vorhandenen tüchtigen Musikchöre nicht zu gefährden, haben wir von der den Obrigkeiten nach der Verordnung vom 4. Mai 1850, das gewerbmäßige Musikmachen betreffend, zustehenden Befugniß, die Ausübung des Musikgewerbes von besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß und der Erfüllung gewisser Voraussetzungen abhängig zu machen und dieselbe nur gewissen Musikchören zu ertheilen, Gebrauch gemacht und das nachstehend abgedruckte Regulativ über den gewerbmäßigen Musikbetrieb allhier entworfen. Indem dasselbe, wie hiermit verordnet wird, von jetzt an in Kraft tritt und dessen Bestimmungen allenthalben nachzugehen ist, bringen wir zugleich noch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Directoren der concessionirten Musikchöre, deren Zahl zur Zeit auf sieben festgesetzt ist,

Herr Föld, Herr Riede,
" Hauschild, " Wend und
" Serfurth, " Starke
" Pohle,

von uns erwählt worden sind.
Leipzig, den 28. August 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Regulativ

über den gewerbmäßigen Musikbetrieb in der Stadt Leipzig.

§. 1.

Die Befugniß, die musikalischen Aufwartungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Bällen, so wie bei allen öffentlichen Tanzvergünstigungen, Schmäusen, Concerten und Aufzügen innerhalb des Stadtbezirkes und des Reichbildes der Stadt Leipzig außer den Messen ausschließlich zu besorgen, steht nur den vom Stadtrathe concessionirten Musikchören zu. Ausgenommen hiervon ist die Musik in der Kirche, im Theater, im Gewandhause und in der Euterpe.

§. 2.

Diese Concession wird ertheilt unter der Bedingung des Widerrufs, so wie des Mehrens und Minderns, je nach Bedürfniß; auch behält sich der Stadtrath vor, ausnahmsweise andern Künstlern, welche einzeln oder mit einem Chöre öffentlich allhier anzutreten beabsichtigen, Erlaubniß hierzu zu ertheilen, gegen eine von demselben in jedem einzelnen Falle zu bestimmende Vergütung an die allgemeine Pensionscasse der concessionirten Musikchöre.

Unter der nämlichen Bedingung wird auch den Musikchören der hiesigen Garnison auf diesfalliges Ansuchen Erlaubniß zu Concertmusik vom Stadtrath ertheilt werden, vorausgesetzt, daß dieselben sich hierbei nur der bei der Militairmusik üblichen Blasinstrumente bedienen und daß sie allenthalben die vom Stadtrathe vorgeschriebene Taxe befolgen.

§. 3.

Jedes vom Stadtrathe zu Leipzig concessionirte Musikchor besteht aus mindestens 18 und höchstens 21 activen Mitgliedern mit Einschluß des Directors.

§. 4.

Das Publikum hat unter den concessionirten Musikchören vollständig freie Wahl und damit dasselbe vor Uebertheuerung gesichert sei, wird hiermit für alle Arten von Musik folgende Taxe festgesetzt, an welche die Musikchöre streng gebunden sind und deren Nichtbefolgung, wohin namentlich auch der Fall gehört, wenn mehr Musiker gestellt, als tarmäßig bezahlt werden, mit 25 Thlr. — Geldstrafe, Rückgabe des zu viel Erhobenen an den Bevorthelten und nach Befinden mit Einziehung der Concession geahndet werden wird.

a) Morgenmusik (bei Geburtstags- oder Jubelfeiern) für die Person	1	15	—
b) Abendständchen für die Person	—	20	—
c) Fackelaufzug	1	10	—
d) Tafelmusik bei Schmaus für die Person	1	—	—
e) Gesellschaftsbälle für die Person	2	—	—
f) Öffentliche Bälle und concessionirte Maskenbälle für die Person	2	—	—
g) Tanzmusiken an öffentlichen Orten, gleichviel ob denselben ein Concert von der Dauer nur einer Stunde vorangeht oder nicht, Sonntags für die Person	2	—	—
h) dergl. an Wochentagen für die Person	1	—	—
i) Familienbälle, kleine Gesellschaftsbälle, Thé dansants, Tanz ohne Concert und Tafelmusik, Kränzchen einzelner Compagnien der Communalgarde, welchen in der Regel Concert vorhergeht, musikalische Abendunterhaltung mit Tanz, wobei Concert und Gesang die Hauptsache bilden, für die Person	1	15	—
k) für eine, solchen Aufführungen auf Bestellung vorhergehende Probe für die Person	—	10	—
l) Frühconcerte für die Person	1	—	—
m) Nachmittagsconcerte, welche nicht über drei Stunden dauern, für die Person	1	—	—
n) Concerte, welche nicht über fünf Stunden dauern, für die Person	1	15	—
o) Concerte, welche über fünf Stunden dauern, für die Person	2	—	—